

### Hinweis:

**Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.**

## **Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Südliches Gleißental im Gebiet der Gemeinden Dingharting und Oberbiberg**

**Vom 28. März 1977 (Neubekanntmachung im ABI Nr. 12 vom 4. April 1977), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 2001 (ABI Nr. 32 vom 21. Dezember 2001)**

Der Landkreis München erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 und 55 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Dezember 1976 Nr. 230-8459 M – 3/76 genehmigte Verordnung:

### **§ 1**

- (1) Die in Absätzen 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Dingharting und Oberbiberg werden dem Schutze des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erfaßt den südlichen Teil des Gleißentales, soweit es sich auf das Gebiet des Landkreises München erstreckt.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:  
Beginnend an der Südweststrecke des Hachinger Holzes bei der alten Landkreisgrenze (vor der kommunalen Gebietsreform – Stichtag 1. Juli 1972) verläuft die östliche Grenze des Schutzgebietes entlang der Hangkante in südlicher Richtung bis zur Gemeindeverbindungsstraße Kreuzpullach-Ödenpullach. Von dort aus folgt die Grenze der Hangkante bzw. der Waldgrenze zum Biberger-Feld zu dessen Südwestecke und verläuft dann entlang der Hangkante weiter bis zum Privatweg von Kreuzpullach nach Jettenhausen. Anschließend verläuft sie entlang diesem Weg bis zur Gemeindeverbindungsstraße Oberbiberg – Jettenhausen, biegt an der Einmündungsstelle nach Westen ab und umschließt das Talfeld, läuft entlang dem Waldrand und folgt im weiteren der Hangkante zunächst nach Westen, später nach Süden, bis sie an die Gemeindeverbindungsstraße Holzhausen – Deining trifft.

Im Süden verläuft die Grenze entlang der genannten Gemeindeverbindungsstraße im Talgrund bis zur Landkreisgrenze, verläuft dann entlang der Landkreisgrenze in nordwestlicher anschließend in westlicher Richtung zum Waldrand. Anschließend folgt sie der Hangkante bzw. dem in Richtung Ludwigshöhe verlaufenden Feld- und Waldweg in

nördlicher Richtung.

Beim Wegknick an der Hangkante folgt die Grenze dieser in nördlicher Richtung bis zur Gemeindeverbindungsstraße von Kleindingharting ins Gleißental. Die Grenze verläuft ca. 120 m entlang dieser Straße, folgt dann der Hangkante, später auch dem Waldrand bis zum Ende der östlich von Dingharting liegenden Kiesgrube. Von dort aus bildet die nach Norden hin verlaufende Hangkante wieder die westliche Grenze des Schutzgebietes zur Gemeindegrenze Oberbiberg/Dingharting. Anschließend folgt die Schutzgebietsgrenze auf einer Länge von etwa 200 m nach Westen hin der Gemeindegrenze und verläuft dann in unmittelbar nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Großdinghartinger Feld. Von dort aus folgt sie dem Waldrand östlich von Ödenpullach bis zur alten Landkreisgrenze. Im Norden entspricht die Schutzgebietsgrenze der alten Landkreisgrenze.

Folgende Flurnummern liegen entweder ganz oder teilweise im Landschaftsschutzgebiet:

A) Gemeinde Oberbiberg (von Norden):

401, 561, 399, 544, 548, 400, 397, 550, 544, 571, 397, 394, 395, 391, 572, 573, 574, 576, 390, 575, 581, 579, 580, 578, 388, 387, 386, 385, 754, 755, 756, 753, 752, 740, 741, 742, 751, 750, 749, 746, 744, 793, 747, 748.

B) Gemeinde Dingharting:

1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1075, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1002, 1003, 1004, 1056, 1007, 1008, 1009, 1070, 1099, 1098, 1097, 1095, 1094, 1093, 1092, 418, 419, 420, 421, 422, 2108, 2109, 2110, 1377, 1836, 1842, 1843, 2136, 2133, 2137, 1851, 2138, 1852, 2139, 1853, 1854, 2144, 2140, 2141, 2145, 2142, 2146, 2147, 2143, 2149, 2153, 2154, 2155, 2166, 2134, 2113, 2112, 2115, 2111, 2110, 2108, 2109, 2107, 2116, 2116/2, 2119, 2120, 2121, 2126, 2127, 2128, 2133, 2129, 2130, 2132, 2133/2, 2166, 2167.

- (4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit grüner Farbe in einer Karte, Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die beim Landratsamt München, Mariahilfplatz 17 a, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme offen liegt. Soweit die kartenmäßige Darstellung von der wörtlichen Grenzbeschreibung in Abs. 3 abweichen sollte, ist die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes München - Untere Naturschutzbehörde - bedarf, wer
- Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder der Anzeige nicht bedürfen,
  - Zäune und Einfriedungen, ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,

- c) Drahtleitungen,
- d) Buden oder Verkaufsstände

errichten,

- e) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als an den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, nicht als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen oder nicht Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
- g) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,
- h) außerhalb hierfür vorgesehenen Plätze lagern oder zelten,
- i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlings- oder Felsblöcke beseitigen,
- j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder andere Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen vornehmen oder
- k) Veränderungen an den Wasserläufen, des Uferbereiches, des Uferbewuchses und der Auen oder Veränderungen des Wassers und des Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen und Dränagen durchführen will.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

#### **§ 4**

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt München zwei Wochen vorher anzuzeigen.

#### **§ 5**

Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

#### **§ 6**

- (1) Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (2) Vor Zulassung von Ausnahmen ( § 5 ) ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

#### **§ 7**

- (1) Unberührt von § 3 Abs. 1 Buchstabe i und § 4 dieser Verordnung bleiben Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Holz- und Bodennutzung sowie für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Verordnung; sie sind jedoch unter weitestmöglicher Schonung der Landschaft auszuführen. Soweit erforderlich, kann das Landratsamt entsprechende Auflagen festsetzen:

1. Maßnahmen des Freistaates Bayern und des Landkreises zum Neu-, Aus- oder Umbau von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen;
2. das Aufsuchen und die Gewinnung von Bitumen, soweit hierfür eine nach anderen Bestimmungen erforderliche Erlaubnis vorliegt;
3. die Errichtung neuer und die Erweiterung, Unterhaltung und der Betrieb bestehender öffentlicher Stromversorgungsanlagen durch die Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung; die Trassenführung neuer Freileitungen ist dem Landratsamt spätestens einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen.

## **§ 8**

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten;
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis k Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
  3. Maßnahmen, die nicht gemäß § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 4 anzeigt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG

## **§ 9**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. \*)

---

\*) Erstmalig bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Wolfratshausen vom 5. Februar 1966, Nr. 4.

